

Merkblatt zur Registrierung und über Pflichten der Betriebe, die Legehennen halten (Erzeugerbetriebe)

Bei diesem Merkblatt handelt es sich um eine verkürzte Zusammenfassung von Rechtsnormen, die mit Anmerkungen und Hinweisen versehen sind. Den genauen Wortlaut entnehmen Sie bitte den jeweils genannten Gesetzestexten. Erläuterungen zu den verwendeten Abkürzungen für Gesetze, Verordnungen und Richtlinien entnehmen Sie bitte dem Punkt „In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung“.

Wozu dient die Registrierung von Legehennenbetrieben?

Die Kennzeichnung der Eier mit dem Erzeugercode ermöglicht die Rückverfolgbarkeit der für den menschlichen Verzehr in den Verkehr gebrachten Eier. Zudem wird den Endverbrauchenden die Möglichkeit geboten, Eier einer bestimmten Haltungsform zu erwerben.

Darüber hinaus werden die EU-Vermarktungsnormen für Eier umgesetzt [VO 1308/2013, Del. VO 2023/2465 und DVO 2023/2466].

Mit der Registrierung wird einem Erzeugerbetrieb eine Kennnummer (Erzeugercode) mitgeteilt. Der Erzeugercode, der auf dem Ei aufzubringen ist, besteht aus einer zwölfstelligen Ziffern- und Buchstabenfolge [LegRegV und RiLi 2002/4/EG].

Erklärung zu einem Erzeugercode z. B. 0-DE-0122221:

- 0 = Haltungsform (0 für Ökologische Erzeugung, 1 für Freilandhaltung, 2 für Bodenhaltung und 3 für ausgestalteten Käfig)
- DE = Herkunftsland (DE für Deutschland, DK für Dänemark, NI für Niederlande usw.)
- 01 = Bundesland (01 für Schleswig-Holstein, 02 für Hamburg, 03 für Niedersachsen usw.)
- 2222 = Betriebs-Nr. (2222 als Beispiel; individuelle Betriebs-Nr. gemäß Registrierungsbescheid des Landeslabors)
- 1 = Stall-Nr. (1 für Stall 1, 2 für Stall 2 usw. gemäß Registrierungsbescheid des Landeslabors)

Wann muss sich ein Betrieb registrieren lassen?

Eine Registrierung mit Zuweisung eines Erzeugercodes ist **zwingend erforderlich**, wenn **einer oder mehrere** der folgenden Punkte für Ihren Betrieb zutreffend ist/sind [§ 1 Abs. 2 Leg-RegG]:

- ✓ ein Legehennenbestand von 350 Tieren und mehr
- ✓ eine kennzeichnungspflichtige Vermarktung auf einem Wochenmarkt, an den oder im Einzelhandel, an Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (z. B. Gastronomie), an Bäckereien sowie Hofläden anderer Betriebe
- ✓ Verkauf von vorverpackten Eiern unter Angabe von Gewichtsklassen z. B. S/M/L/XL oder „klein“/ „mittel“/ „groß“ / „sehr groß“ und/oder zu unterschiedlichen Preisen

Ausnahme: Eine Registrierung ist **nicht** notwendig, wenn die folgenden **beiden** Punkte erfüllt sind [§ 1a Abs. 1 EiMarktV]:

- ✓ ein Bestand von weniger als 350 Legehennen
- ✓ eine ausschließliche Vermarktung eigenerzeugter und unsortierter Eier (d.h. alle Eier werden unabhängig von der Größe zum gleichen Preis verkauft) ab Hof auf dem eigenen Grundstück oder an der Tür (Eiertour) jeweils direkt an Endverbraucher

!!! Wichtig: Betriebe mit einem Legehennenbestand von weniger als 350 Tieren, die Eier kennzeichnungspflichtig vermarkten, müssen sich registrieren lassen. !!!

Wo kann ein Betrieb die Registrierung beantragen und wer ist für die Überwachung der Vermarktungsnormen in den registrierten Betrieben zuständig?

Registrierung und Marktrechtliche Überwachung: In Schleswig-Holstein liegt die Zuständigkeit für die Registrierung und die Überwachung beim Landeslabor SH. **Das Team der Handelsklassenüberwachung (erreichbar unter den o. a. Kontaktdaten) steht bei Fragen gerne zur Verfügung!** Die Unterlagen können auf telefonische Nachfrage per E-Mail, Fax oder Post zugesendet oder auf der Internetseite des Landeslabors heruntergeladen werden (Fundstelle: www.schleswig-holstein.de/landeslabor ⇒ Service ⇒ Handelsklassenüberwachung).

Außerhalb des Marktordnungsrechtes gibt es Folgendes zu beachten:

- **Anzahl an Legehennenplätzen:** Das Veterinäramt des zuständigen Kreises bzw. der kreisfreien Stadt ist für die Abnahme, Kontrolle und Fragen bezüglich des Stallgebäudes (Bau und Gestaltung) zuständig und ansprechbar. Die in der Registrierung festzusetzende/anzunehmende maximale Anzahl an Legehennenplätzen je Stall ist durch die Veterinärbehörde zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Landeslabor schriftlich zukommen zu lassen als Bestandteil des Registrierungsantrages.
- **Eier aus ökologischer Erzeugung:** Sofern von einem Betrieb Eier aus ökologischer Erzeugung vermarktet werden sollen, wenden Sie sich bitte an eine zugelassene Kontrollstelle oder das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz in Kiel (Tel. 0431-988-5137).

Welche Voraussetzungen müssen Erzeugerbetriebe für die Registrierung erfüllen?

Grundsätzlich müssen Erzeugerbetriebe die gesetzlich festgelegten Anforderungen des im Antrag benannten Haltungssystems erfüllen. Hierzu zählen u. a. Mindeststandards für die Größe und Einrichtung des Stalles oder die Gestaltung des Auslaufes bei Freilandhaltung.

Welche Pflichten ergeben sich für Betriebe aus der Registrierung?

1. Buchführungspflichten: Legehennenbetriebe sind verpflichtet aufgeschlüsselt nach Halterungsart über folgende Informationen Buch zu führen [Art. 5 DVO 2023/2466]:

Mindestanforderungen	Hinweise:
<ul style="list-style-type: none"> - der Tag des Aufstallens, das Alter beim Aufstall und die Anzahl der Legehennen - der Tag der Verendung/Schlachtung (Abholung) und die Anzahl der betreffenden Legehennen - die tägliche Eiererzeugung 	<p>Es können z. B. Legelisten geführt werden. Die Listen müssen täglich aktualisiert und für jeden Stall / jede Codierung einzeln geführt werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Anzahl und/oder Gewicht der pro Tag verkauften oder auf andere Weise gelieferten Eier - Name und Anschrift der gewerblichen Käuferinnen und Käufer 	<p>Es können entweder Verkaufs- oder Lieferbüchern geführt oder alternativ auch eigene Rechnungen oder Lieferscheine aufbewahrt werden.</p>

Die Aufbewahrungsfrist aller Register/“Bücher“ beträgt ab dem Zeitpunkt der Erstellung mindestens 12 Monate [Art. 8 DVO (EU) 2023/2466].

Hinweis: Zudem gibt es Informationskataloge über die Vermarktungsnormen für Eier in Erzeugerbetrieben und Packstellen, die die verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten zur Erfüllung der Buchführungspflichten in der Praxis anhand von Beispielen erläutern. Diese sind beim Landeslabor auf Nachfrage erhältlich oder unter der Fundstelle: www.schleswig-holstein.de/landeslabor ⇒ Service ⇒ Handelsklassenüberwachung.

2. Rechtzeitige Meldung eines Wechsels des Haltungssystems im Fall der Doppelregistrierung von Freiland- und Bodenhaltung: Wenn ein Stall die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme erfüllt, beispielsweise Boden- und Freilandhaltung, können für diesen Stall auf Antrag durch das Landeslabor mehrere Kennnummern, die sich ausschließlich in der Angabe der Haltungsart unterscheiden, vergeben werden. Durch diese Mehrfachregistrierung bietet sich die Möglichkeit, einen Wechsel des Haltungssystems vorzunehmen. Das wäre z. B. der Fall, wenn ein Auslauf der Hennen vorübergehend nicht möglich oder die Auslauffläche nicht ausreichend groß ist.

Der Wechsel des Haltungssystems muss **mindestens 2 Tage vor der Umstellung** schriftlich oder elektronisch beim Landeslabor angezeigt werden [§ 4 LegRegG]. Darüber hinaus sind die **Codierung sowie die Vermarktung der betroffenen Eier an die neue Haltungsart anzupassen!!!**

3. Unverzügliche Meldung von Änderungen innerhalb des Betriebes [§ 3 Abs. 3 LegRegG]: Alle baulichen Maßnahmen, die die Anzahl der Ställe, Abteile oder Legehennenplätze eines Betriebes verändern (z. B. Umbau oder Stilllegung eines Stalles), sind dem Landeslabor SH unverzüglich anzuzeigen. Die hierzu benötigten Antragsunterlagen können als Vordrucke auf der bereits genannten Internetseite heruntergeladen oder telefonisch angefordert werden.

Betriebsübergaben und Änderungen der Verantwortlichen Person, der Adressdaten, des Betriebsnamens oder der Betriebsform (z. B. bei Gründung einer GbR) müssen ebenfalls unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Dies kann formlos oder mit dem Vordruck „Veränderungsanzeige“ geschehen.

4. Kennzeichnung der Transportverpackung: Jede Transportverpackung der Eier ist vom Erzeugerbetrieb mit folgenden Angaben (z. B. in Form eines Etiketts) an der Außenseite der Verpackung zu kennzeichnen [Art. 7 Abs. 1 Del. VO 2023/2465]:

- a) Name, Anschrift des eigenen Betriebes und Erzeugercode des betreffenden Stalles
- b) Zahl und/oder Gewicht der enthaltenen Eier
- c) Legedatum oder Legeperiode
- d) Versanddatum

Erläuterung: Eine Transportverpackung dient dem Transport und Schutz der Eier auf dem Weg vom Stall zur ersten Packstelle.

5. Erstellung von Begleitpapieren: Die unter Ziffer 4 genannten Angaben sind zusätzlich auf Begleitpapieren zu vermerken. Diese werden von dem die Eier abnehmenden Betrieb aufbewahrt.

Tipp: Die Kennzeichnung der Transportverpackung kann auch gleichzeitig als Begleitpapier genutzt werden, solange eine zerstörungsfreie Ablösung von der Verpackung gewährleistet werden kann.

Wichtiger Hinweis: Bei Betrieben, die auch eine Zulassung als Packstelle besitzen, können die Kennzeichnung der Transportverpackung und die Erstellung von Begleitpapieren im Fall von Belieferung der eigenen Packstelle durch eigenerzeugte Eier entfallen. Während des Transportes zwischen dem Stallgebäude und der Packstelle darf sich die Rohware jedoch nicht in geschlossenen Behältnissen befinden und es muss eine analoge Kennzeichnung hinsichtlich der Unterscheidung verschiedener Partien in der Packstelle erfolgen. Wichtige Angaben hierfür sind die Stall-Nr., die Haltungsform sowie das Legedatum.

- 6. Betriebsüberprüfungen:** Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird im Rahmen von unangekündigten und regelmäßig stattfindenden Betriebsüberprüfungen kontrolliert. Bei den Kontrollen sind Betriebe dazu verpflichtet [*§ 33 MOG und § 7 LegRegG*],
- ✓ das Betreten der Geschäftsräume und Ställe, Grundstücke, Verkaufseinrichtungen und Transportmittel sowie die dort vorzunehmenden Besichtigungen zu gestatten,
 - ✓ die zu besichtigenden Erzeugnisse selbst oder durch andere so darzulegen, dass die Besichtigung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann,
 - ✓ bei der Besichtigung selbst oder durch andere erforderlichenfalls Hilfe zu leisten,
 - ✓ Proben entnehmen zu lassen,
 - ✓ die geschäftlichen Unterlagen und vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen und prüfen zu lassen sowie
 - ✓ Auskunft zu erteilen.
- 7. Selbstständige Informationsbeschaffung:** Dieses Merkblatt entbindet Sie nicht von der Pflicht, sich über die aktuelle Rechtsentwicklung für Eierzeugungsbetriebe weiterhin zu informieren.

Welche Konsequenzen hat die Nichtbeachtung der Rechtspflichten?

Die Nichtbeachtung der Rechtspflichten ist als Ordnungswidrigkeit zu werten und kann ggf. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren, eine Ordnungsverfügung und/oder ein Strafverfahren nach sich ziehen.

In diesem Merkblatt verwendete Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung

- **VO 1308/2013:** Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (Abl. L 347/671)
- **Del. VO 2023/2465:** Delegierte Verordnung (EU) 2023/2465 der Kommission vom 17. August 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 589/2008 der Kommission (Abl. L vom 08.11.2023)
- **DVO 2023/2466:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/2466 der Kommission vom 17. August 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Eier (Abl. L vom 08.11.2023)
- **LegRegG:** Gesetz über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz) vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 2430)
- **LegRegV:** Verordnung zur Durchführung des Legehennenbetriebsregistergesetzes (Legehennenbetriebsregisterverordnung) vom 6. Oktober 2003 (BGBl. I S. 1969)
- **RiLi 2002/4/EG:** Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (ABl. L 30/44)
- **MOG:** Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746)